

einer Buchdruckerei, welche namentlich im Besitz der Jesuiten (1697—1772) eine große Thätigkeit entfaltete. Wie die meisten Bischöfe wissenschaftlich hochgebildete Männer und berühmte Schriftsteller waren, so zeichneten sich ähnlich auch viele Lehrer des Jesuitencollegs aus (Friedrich Bartsch, Thomas Elagius, Joh. Drews, Joh. und Mart. Brictius). Aus dem übrigen Clerus und dem Laienstande hervorhoben waren ihrer Zeit berühmt als Geschichtschreiber Ermlands, Preußens und Polens Simon Grunau (gest. um 1529), Stanislaus Rescius (gest. 3. September 1600), Johann Hinzenberg, Thomas Treter (gest. 11. Februar 1610), sein Neffe Matthias Lubomierz Treter, Joachim Pastorius, Erzpriester Joh. Leo (gest. 1635); als Theologen Rich. Dunsius, Luc. Gornicki, Paul Sendler (vgl. Dipler, Lit.-Gesch. des Bisth. Ermland in Mon. hist. Warm. IV, 1872). — Das Ordenswesen hatte in Ermland wie im übrigen Gebiete des deutschen Ordens nie besondere Ausdehnung gewonnen, und die wenigen Niederlassungen der Franciscaner, Augustiner, Antoniter und Beghinen hieselbst waren im 16. Jahrhundert wieder ganz eingegangen. Eine eigene Congregation gottgeweihter Jungfrauen für Krankenpflege und Jugendunterricht (in hon. s. Catharinae V. M.) stiftete um 1571 die fromme Patriciertochter Regina Brothmann in Braunsberg (Regel von Bischof Cromer, 18. März 1583, neu redigirt von den Bischöfen Ulrick 1602 und Kremený 1871). — Zu erwähnen bleiben noch die vielen Rücktritte zur Kirche, welche nach vereinzelt Vorgängen im 16. Jahrhundert (Friedrich Staphylus, Fabian Quadrantinus, Nicolaus Kyslander) sich in Folge eifriger patristischer Studien in den Gelehrtenkreisen des herzoglichen Preußens (namentlich Königsbergs) 1659—1694 geltend machten und sich naturgemäß an Ermland anlehnten, so die Professoren, Prediger und Aerzte: Lepner, Parzing, Behm, Stadtkänder, von Ecken, Kerstein, Seib, Dölcher, Schimmelpennig, Damler, Ring, Prätorius, Sendler, Pfeiffer, Nelwich. — Die bürgerliche Verwaltung wurde in gemein-deutscher Art vom bischöflichen Landvoigt unter geordneter Theilnahme der städtischen und ländlichen Vertreter geführt. Als Rechtsbuch galt neben dem Ländischen allgemein das 1526 residirte Culmische Recht, sowie dessen Specialergänzungen für die bezüglichen Kreise, die Constitutiones Regiae pro nobilitate terrarum Prussiae vom 16. Juli 1526 und der „Rechtliche Prozeß des hohen Stits Ermland von 1573“. Außerdem aber wurden die einzelnen Zweige der Verwaltung, Landbau, Handel, Gewerbe, Wehrverhältnisse, öffentlicher Verkehr und Sicherheit, noch besonders durch Specialverordnungen regulirt, wie jeder Ort, jedes Gemerk und sonstige Genossenschaft sich eines landesherrlichen Privilegs („Handfesse“, „Willkür“, „Rolle“) erfreute.

Vollständig theilte Ermland während dieser Zeit im Ganzen das Schicksal Polens, wenngleich die

Bischöfe besonders bei den dortigen inneren Wirren sich möglichst neutral zu halten suchten. Darum wurde es bei den mehrfachen preussischen und schwedischen Kriegen wiederholt von preussischen (so 1516 und 1517, 1520—1526, 1656 und 1657) und schwedischen Truppen (so 1626 bis 1630, 1655 und 1656, 1703—1709) besetzt und von letzteren dann jedesmal unter fanatischer Unterdrückung des katholischen Gottesdienstes völlig, besonders auch an Kunst- und literarischen Schätzen, ausgeplündert. Nachdem es bereits 1656 und 1657 vorübergehend von Preußen-Brandenburg als „schwedisches Lehn“ in Besitz genommen war, erfolgte seine dauernde Occupation in Folge der ersten Theilung Polens durch Friedrich II.

III. Unter preussischer Herrschaft seit 1772. In Folge der ersten Theilung Polens nahm Friedrich II. durch Patent vom 13. September 1772 von Ermland Besitz, stellte dann durch Ordre vom 1. und 2. November die Güter des Bisthofs und des Capitels unter fiscalische Administration mit der Erklärung, daß den bisherigen Grundherrschaften aus dem Reinertrage 50 Procent überlassen werden sollten (nach einer Notification vom 10. April 1773 betrug die diese Procente des Bisthofs 24 045 Thaler 12 Sgr. 7 Pf., die des Capitels 14 094 Thaler 29 Sgr. 2 Pf.) und garantierte endlich im Warschauer Tractate (18. September 1773, Art. 8) den Katholiken der abgetretenen Provinzen ihre Besitzungen und ihr Eigenthum im Weltlichen, sowie völlige Aufrechterhaltung des Status quo in Ansehung ihrer Religion, d. h. freie Ausübung ihres Gottesdienstes und ihrer Kirchengenucht, mit allen Kirchen und geistlichen Gütern, welche sie im September 1772 besessen hätten (Remann, Westpr. Prov.-Recht II, 143). Unter Friedrich Wilhelm III. aber wurden die geistlichen Schulen und Erziehungsanstalten aufgehoben, durch das Säkularisationsedict vom 30. October 1810 die noch übrigen Minoritenklöster Wartenburg, Springhorn und Cabinen, dann das Collegiatstift zu Gutzstadt eingezogen und 1811 die Zahl der Dominicapitulare beschränkt. Weitere Zerstörungen konnten der letzte Fürstbischof 38. Karl von Hohenzollern-Hechingen (1795 bis 11. August 1803) und 39. sein Neffe Joseph von Hohenzollern (Administrator seit 1808, Bischof 1818 bis 26. September 1836) als Verwandte des Königs Hauses ferne halten. Die Bulle De salute animarum (16. Juli 1821), zu deren Executor Joseph von Hohenzollern bestellt wurde, gab eine Neuordnung der preussischen Diöcesen. Ermland erhielt nicht nur die vordem bloß missionsweise verwalteten Theile des alten Bestandes, sondern auch die ganze Diöcese Samland und fünf Decanate Pomesaniens. Neben der Organisation des neu umschriebenen Bisthums bemühte sich Bischof Joseph besonders um Pflege des Schulwesens. Unter seiner Mitwirkung entstanden 1811 in Braunsberg ein Gymnasium und ein Normal-Unterrichts-